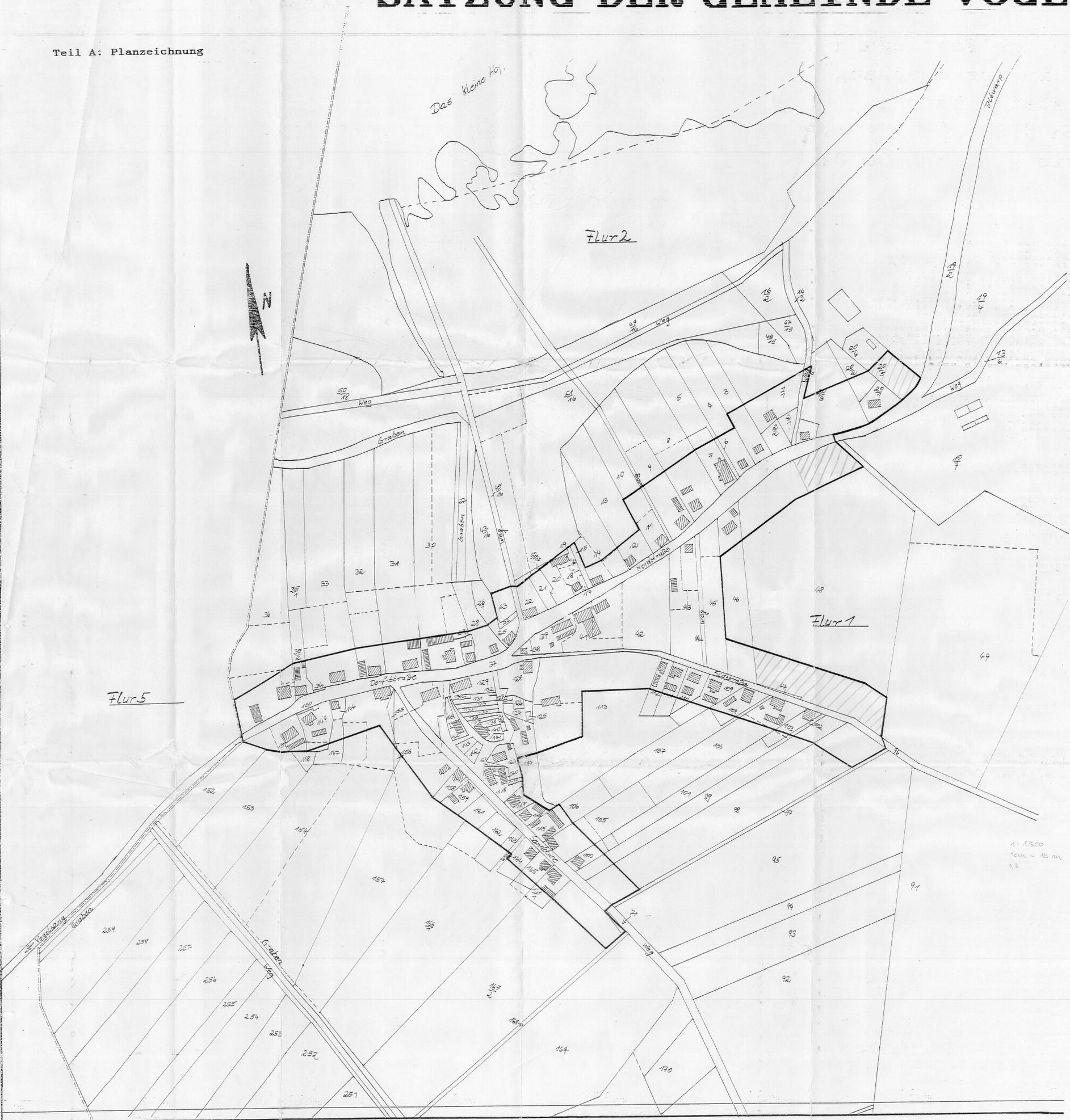


SATZUNG DER GEMEINDE VOGELSANG- WARSIN

Teil A: Planzeichnung



über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Teil B: textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie aufgrund des § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 822), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Warsin erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung liegt.

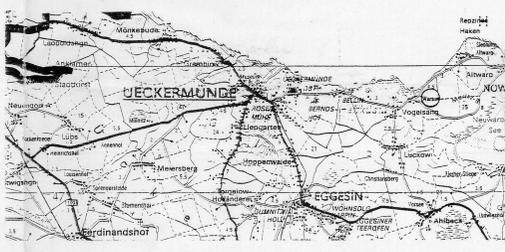
§ 2
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Der Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten in Anwendung des § 3 abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:
 montags, mittwochs, donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang der Bekanntmachung in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung der Satzung in Kenntnis gesetzt worden und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am beschlossen.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats vom As: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom As: bestätigt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck)
 Der Bürgermeister

- Wohngebäude sind straßenbegleitend in der Flucht zu den bereits bestehenden Wohngebäuden zu errichten.
- Eine Errichtung von Wohngebäuden in der "zweiten Reihe" ist unzulässig.
- Aufgrund der unmittelbaren Hafelage sowie der Gemeindefunktion, den Fremdenverkehr und Tourismus weiterzuentwickeln, sind Ferienwohnungen im gesamten Innenbereich zulässig. Eine nachträgliche Nutzungsänderung von Ferienwohnungen in Wohngebäude ist in der "zweiten Reihe" nicht zulässig.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben entlang der "Nordstraße" richtet sich nach § 34 BauGB i. V. mit § 5 BauNVO.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben in den abgerundeten Gebieten entlang der "Sandküne" sowie entlang der "Südstraße" richtet sich nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten innerhalb eines Flurstückes lt. Integrationsregister



Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Warsin nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

M 1 : 1500